



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Waldmann SPD**
vom 07.08.2024

Praxisanleitung in der Pflege

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter waren und sind bayernweit seit 2020 registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Art der Pflegeeinrichtung und nach Pflegefachrichtung angeben)? 3
- 1.b) Wie viele Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter haben ihre jährliche Fortbildungspflicht nicht erfüllt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Art der Pflegeeinrichtung und nach Pflegefachrichtung angeben)? 3
- 1.c) Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Bedarf an Praxisanleitungen in Bayern aktuell ein (bitte sowohl in Stunden wie auch in Vollzeitäquivalenten angeben)? 4
- 2.a) Wie viele und welche Weiterbildungseinrichtungen zur Weiterbildung zur Praxisanleitung sind in Bayern registriert? 4
- 2.b) Nach welchen Bereichen (wie stationär und ambulant, akut, pädiatrisch, psychiatrisch ...) teilen sich die aktuell in Bayern registrierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) auf? 5
- 2.c) Wer übernimmt in gesundheitsfernen Einrichtungen die Praxisanleitung und wer übernimmt damit die Überwachung und Überprüfung der Inhalte? 5
- 3.a) Wie viel Geld haben Krankenhäuser, ambulante Pflegeeinrichtungen, (teil)stationäre Einrichtungen, der Freistaat Bayern und die Pflegeversicherung jeweils seit 2020 in den Ausgleichsfonds des Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF) eingezahlt? 5
- 3.b) Wie viel Geld wurde durch den Ausgleichsfonds der PAF an die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung seit 2020 jeweils ausgezahlt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Pflegeeinrichtung, nach Pflegefachrichtung und nach Träger angeben)? 6
- 3.c) Inwiefern partizipieren gesundheitsferne Einrichtung bei der Teilnahme am Praxiseinsatz am Ausgleichsfonds? 6

4.	Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob die Freistellung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Alltag auch wirklich so umgesetzt wird, oder besteht nach Einschätzung der Staatsregierung hier ein Defizit?	6
5.a)	Sind der Staatsregierung Probleme bekannt, dass Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nicht an Fortbildungen teilnehmen können (und damit ihre Fortbildungspflicht nicht erfüllen können), weil sie entweder nicht freigestellt werden (unter Lohnfortzahlung) oder die Kosten für die Fortbildung vom Arbeitgeber nicht übernommen werden?	7
5.b)	Falls ja, gibt es hierfür vonseiten der Staatsregierung Lösungsvorschläge?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 09.09.2024

1.a) Wie viele Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter waren und sind bayernweit seit 2020 registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Art der Pflegeeinrichtung und nach Pflegefachrichtung angeben)?

Die nachstehende Tabelle gibt die Anzahl der als Praxisanleitung registrierten Personen nach Kalenderjahren wieder. Datenstand ist der 12.08.2024.

Praxisanleitungen		
im Zeitraum	neu registriert	Gesamt
01.01.2020–31.12.2020	9 149	9 149
01.01.2021–31.12.2021	4 315	13 464
01.01.2022–31.12.2022	2 213	15 677
01.01.2023–31.12.2023	2 317	17 994
01.01.2024–12.08.2024*	1 296	19 290

* Datum der Abfrage

Eine Differenzierung nach Pflegeeinrichtungen und Pflegefachrichtungen ist nicht möglich. Das Register der Praxisanleitungen bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) wird gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) personenbezogen geführt (Anzahl nach Köpfen). Es enthält keine Auskünfte zum Arbeitsort oder Arbeitssetting der registrierten Personen, da der Bundesgesetzgeber dies nicht vorgesehen hat.

1.b) Wie viele Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter haben ihre jährliche Fortbildungspflicht nicht erfüllt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Art der Pflegeeinrichtung und nach Pflegefachrichtung angeben)?

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass nach Absolvieren der Weiterbildung und deren Registrierung keine ausnahmslose Verpflichtung der Praxisanleitungen besteht, sich fortzubilden. Der Bundesgesetzgeber knüpft die jährliche Fortbildungsverpflichtung an die aktive Ausübung der Anleitungstätigkeit (§ 4 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV). Die Gründe, warum registrierte Praxisanleitungen im Erhebungszeitraum nicht aktiv tätig sind, können vielschichtig sein (z. B. Elternzeit, aktuelle Beschäftigung ohne Praxisanleitertätigkeit etc.).

Die nachstehende Tabelle gibt die Anzahl der Praxisanleitungen (nach Köpfen) mit und ohne erfüllte Fortbildungsverpflichtung nach Kalenderjahren wieder. Datenstand ist ebenfalls der 12.08.2024.

Die Jahre 2020 und 2021 wurden zusammengefasst, da eine Auswertung nur für das Jahr 2020 nicht möglich ist. Für das aktuelle Kalenderjahr gehen laufend Fortbildungsnachweise in hoher Anzahl ein, sodass von einer Auswertung aufgrund fehlender Aussagekraft abgesehen wird.

Fortbildungsverpflichtung		
Zeitraum	erfüllt	nicht erfüllt
(2020 und) 2021	6 246	7 218
2022	7 162	8 515
2023	8 080	9 914
2024	Daten noch nicht vollständig	

Eine Differenzierung nach Pflegeeinrichtungen, Pflegefachrichtungen und aktueller Tätigkeit inklusive Wochenarbeitszeit (Vollzeitäquivalente) ist nicht möglich, siehe Antwort zu Frage 1 a.

Der kalkulierte Bedarf an Praxisanleitern auf Basis der vorliegenden Datenlage (siehe unter Frage 1 c) lässt bayernweit grundsätzlich dennoch auf eine ausreichende Anzahl an aktiven Praxisanleitungen schließen.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) arbeitet an einer „Qualitätsoffensive generalistische Pflegeausbildung“. Geplant ist insbesondere die Veröffentlichung eines Handlungsleitfadens bzw. Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der Praxisanleitung, die Einführung eines Anreizsystems mit Bonuszahlung für Praxisanleitungen für innovative Konzepte der Praxisanleitung sowie eine Auszeichnung „Top-Ausbildungsbetrieb Praxisanleitung“ für vorbildliche Ausbildungsbetriebe.

1.c) Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Bedarf an Praxisanleitungen in Bayern aktuell ein (bitte sowohl in Stunden wie auch in Vollzeitäquivalenten angeben)?

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann nach PfIBG umfasst 2 500 Stunden praktischer Ausbildungszeiten, verteilt auf drei Jahre. In allen praktischen Einsätzen werden 10 Prozent Praxisanleitung verlangt, über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg somit 250 Stunden, pro Jahr gemittelt also 83,3 Stunden. Bei ca. 6 700 Auszubildenden pro Jahrgang entsteht ein Bedarf von $[83,3 * 6 700 =] 558 110$ Stunden reiner Anleitezeit pro Jahr und Ausbildungsjahr. Über alle Ausbildungsjahrgänge hinweg mit derzeit etwa 15 250 Auszubildenden bedeutet das $[83,3 * 15 250 =] 1 270 325$ Anleitestunden pro Jahr.

Hinzu kommt ein Zeitaufwand für die Organisation der praktischen Ausbildung und Praxisanleitung von kalkulatorisch 20 Stunden pro Azubi p. a., also $[20 * 15 250 =] 305 000$ Stunden. Insgesamt besteht somit ein kalkulatorischer Netto-Arbeitszeitbedarf von 1 575 325 Stunden p. a. Bei einer angenommenen Netto-Jahresarbeitszeit von Pflegefachpersonen von $[52,14 \text{ Wochen} * 38,5 \text{ Std.} - 30 \text{ Tage Urlaub} - 23 \text{ Tage Arbeitsunfähigkeit} =] 1 600$ Stunden entspricht dies ca. 985 Vollzeitäquivalenten pro Jahr.

2.a) Wie viele und welche Weiterbildungseinrichtungen zur Weiterbildung zur Praxisanleitung sind in Bayern registriert?

Mit Stand 19.08.2024 sind 244 Weiterbildungseinrichtungen für die Weiterbildung Praxisanleitung von der VdPB anerkannt. Davon sind ca. 235 Anbieter aus Bayern.

Die Liste dieser Einrichtungen kann abgerufen werden unter www.vdpg-weiterbildung.de¹ (im Suchfeld „Praxisanleitung“ eingeben).

2.b) Nach welchen Bereichen (wie stationär und ambulant, akut, pädiatrisch, psychiatrisch ...) teilen sich die aktuell in Bayern registrierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) auf?

Eine entsprechende Differenzierung der Daten ist nicht möglich. Es wird auf die Antwort zur Frage 1 a verwiesen.

2.c) Wer übernimmt in gesundheitsfernen Einrichtungen die Praxisanleitung und wer übernimmt damit die Überwachung und Überprüfung der Inhalte?

Unter „gesundheitsfernen“ Einrichtungen werden im Folgenden die Einrichtungen verstanden, die nach dem Pflegeberufegesetz selbst keine originären Ausbildungseinrichtungen in Trägerfunktion nach § 7 Abs. 1 PflBG darstellen (z. B. Rehaeinrichtungen, Kinderärzte etc.).

Die Verantwortung für die praktische Ausbildung und somit auch für die Sicherstellung der Praxisanleitung liegt gem. § 8 Abs. 1 PflBG bei den Trägern der praktischen Ausbildung bzw. bei Übertragung dieser Aufgabe gem. § 8 Abs. 4 PflBG bei den Pflegeschulen. Über die Art und Weise, wie die Verantwortlichen diese Aufgaben realisieren, liegen der Staatsregierung keine strukturierten Informationen vor.

3.a) Wie viel Geld haben Krankenhäuser, ambulante Pflegeeinrichtungen, (teil)stationäre Einrichtungen, der Freistaat Bayern und die Pflegeversicherung jeweils seit 2020 in den Ausgleichsfonds des Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF) eingezahlt?

	2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro
Krankenhäuser	71.018.436,66	245.863.270,22	422.288.752,82	419.519.450,01
Stationäre Pflegeeinrichtungen	29.059.256,47	100.127.873,47	172.276.208,73	156.094.923,44
Ambulante Pflegeeinrichtungen	8.433.187,50	29.669.617,39	50.872.973,65	46.454.845,22
Freistaat Bayern	11.098.073,11	38.421.129,44	65.324.921,48	59.633.328,63
Pflegeversicherung	4.466.724,41	15.463.639,07	26.291.809,29	24.001.071,38
Finanzierungsvolumen	124.075.678,15	429.545.529,59	737.054.665,97	705.703.618,68
Hinweis: Aufgrund der geringer ausfallenden tatsächlichen Anzahl an Auszubildenden als der durch die Einrichtungen im Voraus an die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF) gemeldeten Auszubildenden erfolgt eine nachträgliche Abrechnung in Form einer Ausgleichszuweisung im übernächsten Jahr. Die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen wird gem. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) erst im darauffolgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt, d. h. die Ausgleichszuweisung 2023 wird im Jahr 2025 abgerechnet.				
Finanzierungsvolumen*	97.531.494,84	349.484.626,35	516.754.310,97	erfolgt in 2025

* inkl. Abrechnung der Ausgleichszuweisung

1 <https://www.vdpg-weiterbildung.de/weiterbildung-in-der-pflege/weiterbildungseinrichtungen-in-bayern/>

Das Finanzierungsvolumen stieg aufgrund der Dauer der generalistischen Pflegeausbildung über die ersten drei Jahre hinweg stark an. Im Jahr 2020 war mit Start der Generalistik lediglich der erste Jahrgang der generalistischen Pflegeausbildung zu finanzieren. Im Jahr 2021 waren das zweite Ausbildungsjahr des ersten Jahrgangs sowie der zweite Generalistikjahrgang im ersten Ausbildungsjahr zu finanzieren. Analoges gilt für das Jahr 2022.

3.b) Wie viel Geld wurde durch den Ausgleichsfonds der PAF an die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung seit 2020 jeweils ausgezahlt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Pflegeeinrichtung, nach Pflegefachrichtung und nach Träger angeben)?

	2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro
Krankenhäuser	35.232.294,08	136.295.958,79	211.170.707,33	250.451.840,91
Stationäre Pflegeeinrichtungen	22.035.649,05	79.843.247,85	123.442.595,77	149.976.917,41
Ambulante Pflegeeinrichtungen	3.078.847,65	12.468.955,16	21.528.790,45	29.311.133,20
Pflegeschulen	27.888.272,68	100.961.672,96	151.910.565,73	177.327.622,43
Schwesternschaft	1.518.913,71	4.991.951,64	7.487.308,70	8.989.325,45
Summe Ausgleichszuweisungen	89.753.977,17	334.561.786,40	515.539.967,98	616.056.839,40

3.c) Inwiefern partizipieren gesundheitsferne Einrichtung bei der Teilnahme am Praxiseinsatz am Ausgleichsfonds?

In der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) und der darin geregelten Finanzierungssystematik der generalistischen Pflegeausbildung finden gesundheitsferne Einrichtungen im Sinne der Definition unter Frage 2 c keine Berücksichtigung.

Alle Krankenhäuser und ambulanten sowie stationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, in den Ausbildungsfonds Bayern einzuzahlen. Träger der praktischen Ausbildung erhalten im Gegenzug die Kosten der Pflegeausbildung inkl. Praxisanleitung und bis zu 100 Prozent des Ausbildungsgehalts aus dem Fonds erstattet.

Gesundheitsferne Einrichtungen sind nicht dazu verpflichtet, in den Ausbildungsfonds Bayern einzuzahlen und können gem. PflBG nicht Träger der praktischen Ausbildung sein und somit auch nicht am Ausbildungsfonds Bayern partizipieren.

4. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob die Freistellung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Alltag auch wirklich so umgesetzt wird, oder besteht nach Einschätzung der Staatsregierung hier ein Defizit?

Nach Berichten aus der Praxis bestehen Herausforderungen hinsichtlich der Freistellung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Alltag für ihre Tätigkeit als Praxisanleitung. Insbesondere die schwierige Personalsituation in den Pflegeeinrichtungen, hohe Fluktuationsraten sowie hohe Krankenstände können zu organisatorischen Herausforderungen führen. Die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie

von Patientinnen und Patienten wird von den Einrichtungen vorrangig der Freistellung von Praxisanleitungen für ihre Anleitertätigkeit betrachtet.

5.a) Sind der Staatsregierung Probleme bekannt, dass Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nicht an Fortbildungen teilnehmen können (und damit ihre Fortbildungspflicht nicht erfüllen können), weil sie entweder nicht freigestellt werden (unter Lohnfortzahlung) oder die Kosten für die Fortbildung vom Arbeitgeber nicht übernommen werden?

Im Rahmen von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Kongressen und persönlichen Gesprächen mit der VdPB werden derartige Hinweise von Praxisanleitungen immer wieder vorgebracht. Ohne exakte Quantifizierung scheint der häufigste Grund die (vermeintliche) Unabkömmlichkeit der Personen in den Einrichtungen zu sein. Der Dienstplan scheint personell so eng besetzt, dass es nicht möglich erscheint, die Fortbildungstage zu gewähren.

Fehlende finanzielle Ressourcen (insb. für die Seminarkosten) werden ebenfalls häufig angeführt; hier offenbart sich mitunter ein Informationsdefizit zur Systematik der Ausbildungsfinanzierung, die eine Refinanzierung (auch der Freistellungskosten) über den Ausbildungsfonds vorsieht.

5.b) Falls ja, gibt es hierfür vonseiten der Staatsregierung Lösungsvorschläge?

Aufgrund der oben dargelegten Datenlage erscheinen die personellen und finanziellen Ressourcen für die Sicherstellung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen und refinanzierten 10-prozentigen Praxisanleitung in Bayern grundsätzlich hinreichend. Das StMGP erarbeitet aktuell eine „Qualitätsoffensive generalistische Pflegeausbildung“ mit dem Fokus auf der Umsetzung der Praxisanleitung (siehe unter Frage 1 b).

Teils wird die Forderung erhoben, einen verpflichtenden Verwendungsnachweis für die erhaltenen Ausbildungspauschalen einzuführen. Denn grundsätzlich enthält die Trägerpauschale von 9.000 bis 10.000 Euro pro Schüler pro Jahr bereits die Anleiters- und Organisationszeiten wie auch die Qualifizierungs- und Fortbildungskosten. Dies scheint vielen ausbildenden Einrichtungen nicht bewusst oder bekannt zu sein. Ein regelhaft zu führender Verwendungsnachweis könnte die Einrichtungen insbesondere nach Auffassung der VdPB zu einer bewussten, zweck- und zielgerechten Mittelverwendung animieren und spürbare Verbesserungen für die Praxisanleitungen bewirken, aber würde gleichzeitig bürokratische Anforderungen stellen. Das StMGP hat den Bund gebeten, zu prüfen, ob etwaige Kontrollinstrumente eingeführt werden sollten, um mehr Transparenz über die durch den Ausbildungsfonds finanzierte und die tatsächlich durchgeführte Praxisanleitung zu schaffen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.